

Satzung

der RENO Bayern Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e. V

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "RENO Bayern Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e. V.". Er hat seinen Sitz in München. Er wurde im September 2008 in das Vereinsregister München eingetragen und erhält den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten und Notaren als Gesamtheit zu fördern.

Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konfessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundes-Republik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.

2. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
 - a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt;
 - b) der Zusammenschluss aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte und Notare.
 - c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie die Weiterbildung und Durchführung derselben;
 - d) Gewährung von Unterstützung an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet;
 - e) Gewährung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen;

- f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten;
 - g) Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtshilfe und -vertretung, soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.
3. Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Tarif-vertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
 4. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
 5. Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb, besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
 6. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 2 a Tarifgestaltung und Rechtsschutzgewährung

Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Bundesvereinigung zu erarbeiten.

Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal bestellt werden. § 2 Abs. 6 ist zu beachten.
3. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstand und erweiterten Vorstand kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Dem Landesverband können als Mitglieder beitreten:

- a) ordentliche und außerordentliche aktive Einzelmitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden
 - a) jede/r Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r, die/der eine abgeschlossene Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar absolviert und ihre/seine Prüfung vor einer Rechtsanwalts- und/oder Notarkammer abgelegt hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie derzeit bei einem Rechtsanwalt oder Notar beschäftigt ist;
 - b) jede Person, die sich für den Aufgabenkreis des Vereins interessiert und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Außerordentliche Mitglieder können jugendliche Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte unter 18 Jahre werden, sowie Auszubildende. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie ordentliche Mitglieder. Gleiches gilt für Auszubildende, wobei diese mit Beendigung der Ausbildung ordentliche Mitglieder werden. Die Zeit der außerordentlichen Mitgliedschaft wird auf die ordentliche Mitgliedschaft voll angerechnet.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 14.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
6. Der Auftrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedsbestätigung und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf vergünstigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im Übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Berufsförderungsbestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, der mit mindestens 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigungen des Anwesens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
2. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu und diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, so ist dieser Ausschluss endgültig.

§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:

1. die Eigenschaften als Ehrenmitglied für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft;
2. für besondere Verdienste um den Verein und/oder die Förderung der Berufsausbildung im Allgemeinen.

C. Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus dem erweiterten Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als Euro 1.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Dies gilt nur im Innenverhältnis, hat jedoch keine Wirkung nach außen.

§ 17 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand gem. § 16
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Bildungs- und Öffentlichkeitsreferenten
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtsdauer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 18 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der/s 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden als ausschlaggebend.

§ 19 Schatzmeister/in

1. Die/der Schatzmeister/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Sie/Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 20 Schriftführer

1. Die/Der Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle müssen gemeinsam mit einem der Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins sowie den von den Mitgliedervereinen benannten stimmberechtigten Vertretern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die/den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Entlastung der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Entlastung des Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. § 21 gilt entsprechend.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 20).

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 26 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Ausschuss für Fortbildung;
- b) einen Ausschuss für Ausbildung.

D. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftpflicht

1. Für die aus dem Veranstaltungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Veranstaltungsorten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Für die im Namen des Landesverbandes eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §§ 23/24 sind zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der 1. Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wobei dieses gemeinnützigen Zwecken zufließen soll.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen ist.

**RENO BAYERN
Landesverband der Rechtsanwalts-
und Notariatsfachangestellten e.V**

Stand Mai 2008